

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

13. FEB. 1985

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 1-GEZ/19-85
Datum: 15. FEB. 1985
Verteilt 1985-02-19 Seib

Dr. Esterl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof ☎ (0662) 41561 Durchwahl	Datum
0/1-738/293-1985	2428	13.2.1985
Betreff		
Internationales Zuckerübereinkommen 1984; Stellungnahme		

Zu dem obzit. Übereinkommensentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

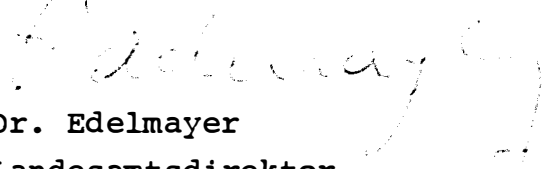
Bezüglich der Überlassung automationsunterstützt verarbeiteter Daten wird jedoch angemerkt:

Der Abschnitt 4 des Datenschutzgesetzes regelt den internationalen Datenverkehr. Übermittlungen von automationsunterstützt verarbeiteten Daten bedürfen nach § 32 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes der Genehmigung der Datenschutzkommission. Eine solche Genehmigung ist jedoch dann nicht einzuholen, wenn die Übermittlungen in einer völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen sind. Übermittlungen gemäß Art. 29 des Übereinkommens, welche automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffen, können daher nur dann rasch erfolgen, wenn dies im Zuckerübereinkommen 1984 niedergelegt ist. Anderenfalls müßte nämlich die Genehmigung der Datenschutzkommission eingeholt werden, welche nach der derzeitigen Praxis kaum vor 2 Monaten erteilt wird. Dies kann somit zu zeitlichen Verzögerungen der Bekanntgabe von statistischen Angaben führen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor